



Generalsekretariat
Koordinationsstelle für Häusliche Gewalt und Menschenhandel

Statistik Häusliche Gewalt im Kanton St.Gallen 2023

Polizei	Kanton	Stadt	Total
<u>Interventionen im häuslichen Bereich:</u>			
Einsätze Total	1465	267	1732
davon Einsätze mit StGB-relevanten Sachverhalten	402	149	551
davon Stalking	64	0	64
Einsätze, an denen Minderjährige involviert sind	525	136	661
davon Einsätze mit StGB-relevanten Sachverhalten	178	83	261
dabei Gesamtanzahl Minderjährige* die in einer Form beteiligt ¹ sind bei Polizeieinsätzen	747	251	1009
<u>Gewaltausübende Personen* (StGB-relevante Sachverhalte):</u>			
Frauen	140	73	213
Männer	363	144	507
Minderjährige	13	4	17
<u>Gewaltbetroffene Personen* (StGB-relevante Sachverhalte)</u>			
Frauen	373	140	513
Männer	163	78	241
Minderjährige	241	135	376
davon anwesend bei Paar- oder familiärer Gewalt	186	131	317
davon an die Minderjährigen adressierte, ausgeübte Gewalt	55	4	59
<u>Gewalttaten im Kontext häuslicher Gewalt²:</u>			
Körperliche Gewalt (StGB Art. 111-136)			331
Psychische Gewalt (StGB Art. 173-185)			336
Sexuelle Gewalt (StGB Art. 187-200)			40
Übrige (StGB Art. 115, 118.2, 124, 127, 136, 174, 181a, 185, 193, 198, 260 ^{bis})			24
<u>Sofortmassnahmen bei Polizeieinsätzen³</u>			
Massnahmen, alle⁴ Sachverhalte			
Wegweisung (PoIG)	66	18	84
Anordnung (PoIG)	94	45	139
Gewahrsam (PoIG, max. 24 Stunden)	4	4	8
Massnahmen, nur StGB relevante Sachverhalte			
Festnahme (StPO)	38	12	50

* Frauen, Männer und Minderjährige werden bei wiederholten Einsätzen mehrfach gezählt

¹ Die Beteiligung kann in Form von Gewaltbetroffenheit, Gewaltausübung oder Anwesenheit stattfinden.

²Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023; Aufschlüsselung auf Stadt und Kanton nicht möglich.

³ Massnahmen werden bei der Intervention im häuslichen Bereich direkt durch die Polizei ausgesprochen. Pro Intervention können mehrere Massnahmen verhängt werden.

⁴ StGB relevante und nicht relevante Sachverhalte



Beratungsstelle für gewaltausübende Personen St.Gallen	2023
Personen, nach Polizeiintervention an die Beratungsstelle vermittelt	132
davon durch die Stadtpolizei	39
davon durch die Kantonspolizei SG	88
davon durch Kantonspolizei AR	5
Übermittlungen nach einer polizeilichen Wegweisung / Anordnung	106
Personen die eine Beratung in Anspruch nahmen	60
Neue Teilnehmende Lernprogramm⁵ für gewaltausübende Personen	12
Lernprogramm abgeschlossen	5
Ablehnung, Nichterscheinen, noch nicht begonnen	7

Seit der Änderung des Polizeigesetzes (PolG) im Jahr 2020 übermittelt die Polizei bei Verfügung einer Massnahme die Personen ohne das Einverständnis der gewaltausübenden Person. Wird keine Massnahme verfügt, kann eine Übermittlung mit dem Einverständnis der gewaltausübenden Person erfolgen.

Opferhilfe SG – AR – AI	2023
Personen mit Inanspruchnahme von Beratung zu häuslicher Gewalt	649
davon Frauen	590
davon Männer	59
davon nach einem Polizeieinsatz (Zustimmung zur Übermittlung an die Opferhilfe)	142
davon nach Verfügung einer Wegweisung / Anordnung durch die Polizei	104

Das Polizeigesetz (PolG) sieht die Übermittlung der Personalien an die Opferhilfe nach Verfügung einer polizeilichen Massnahme auch ohne das Einverständnis der gewaltbetroffenen Person vor. Die Staatsanwaltschaft verlangt aufgrund der Strafprozessordnung (StPO) das Einholen des Einverständnisses.

Frauenhaus St.Gallen	2023
Anzahl Frauen, die Schutz, Unterkunft und Begleitung fanden	87
davon Aufenthaltstage Frauen insgesamt	3315
Anzahl Kinder, die zusammen mit ihren Müttern, Schutz, Unterkunft und Begleitung fanden	81
davon Aufenthaltstage Kinder insgesamt	3307
Auslastung Frauenhaus in Prozent⁶	120.95
Anzahl Frauen, an ein anderes Frauenhaus weitervermittelt**	45
Anzahl Kinder, mit ihren Müttern an ein anderes Frauenhaus weitervermittelt**	51

** Aufgrund Vollbelegung Frauenhaus St.Gallen

⁵ Die Bewährungshilfe St.Gallen bietet ein spezifisches deliktorientiertes Lernprogramm für gewaltausübende Personen an. Das kognitiv-verhaltensorientierte Lernprogramm ist in sechs Module über 20 Wochen aufgebaut. Es wird davon ausgegangen, dass Personen, welche innerhalb der Partnerschaft im häuslichen Rahmen Gewalt ausüben, an ihre Grenzen kommen und darum zuschlagen. Das Lernprogramm bietet in Gruppentrainings die Möglichkeit, für sich neues Verhalten zu erlernen, um gewaltfreie Partnerschaften zu leben.

⁶ Die Auslastung des Frauenhauses St.Gallen ist berechnet auf einer durchschnittlichen Belegung von 75%, da die Leistungsvereinbarung für eine Kriseninterventionsstelle ausgelegt ist. Bei einer 100% Berechnung wäre die Auslastung der Zimmer im 2023 bei Frauen 101% und bei Kindern 82%.



Glossar

- **Intervention im häuslichen Bereich**

Die Polizei interveniert aufgrund einer Meldung wegen häuslicher Gewalt von Nachbarn, Familienmitgliedern, Geschädigten von Gewalt oder einer Fachperson, bei einer Familie / einem Paar, oder eine Person erstattet Meldung auf einer Polizeistation. Nicht alle Meldungen führen zu einer Strafanzeige. Beispiel: Streit, aber ohne StGB relevanten Sachverhalt.

- **Häusliche Gewalt**

Häusliche Gewalt sind alle Handlungen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, innerhalb der Familie oder des Haushalts, zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten, Partner bzw. Partnerinnen, unabhängig davon, ob die gewaltausübende Person denselben Wohnsitz wie die gewaltbetroffene Person hat oder hatte.

- **Stalking**

Seit 2021 wird Stalking von der Kantonspolizei St.Gallen erfasst. Stalking bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Nachstellen und Belästigen einer Person. Es gibt keinen Strafbestand «Stalking». Strafbar sind einzelne Handlungen (z.B. Drohung, Belästigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage), die durch die Wiederholung und die Intensität die dadurch betroffenen Personen in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigen. Weitere Informationen siehe www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/stalking

- **Gewaltausübende Personen**

Gewaltausübende Personen sind Personen, die im Kontext von häuslicher Gewalt und StGB relevant beschuldigt sind.

- **Gewaltbetroffene Personen**

Gewaltbetroffene Personen, sind Personen, die im Kontext von häuslicher Gewalt StGB relevant geschädigt sind.

- **Straftaten**

Pro strafrechtsrelevanter Intervention im häuslichen Bereich können mehrere Straftaten erfasst werden. Beispiel: Person 1 bedroht und schlägt Person 2 (Drohung, Art. 180 StGB; Tötlichkeiten, Art. 126 StGB). Person 2 beschimpft Person 1 (Beschimpfung, Art. 177 StGB). Es werden somit drei Straftaten gezählt.

Quellen

- Statistik Interventionen im häuslichen Bereich der Kantons- und Stadtpolizei SG
- Statistik Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen und Lernprogramm SG
- Statistik Opferhilfe SG-AR-AI
- Statistik Frauenhaus SG

Rechtliche Grundlagen für die polizeilichen Massnahmen

- **Wegweisung und polizeiliche Anordnungen (Kontakt-, Annäherungs-, Rayonverbot) sowie Gewahrsam**

Massnahme aufgrund häuslicher Gewalt oder Stalking nach Polizeigesetz Art. 43 / Massnahme nach Polizeigesetz (PolG) Art. 40

[sGS 451.1 - Polizeigesetz - Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen](#)

- **Festnahme**

Verfügung nach Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO) Art. 217

[SR 312.0 - Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 \(Strafprozessordnung, StPO\) \(admin.ch\)](#)